

Satzung
**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2008 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für Auslagen wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 3,00 € pro Stunde gewährt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen.
Angefangene Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag
 - a) Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
 - b) Für Auslagen wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 10,00 € pro Ausbildungstag gewährt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3
Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

<u>1. Kommandant/Abteilungskommandant</u>	
1.1 Pauschalbetrag für Telefongebühr	200,00 Euro jährlich
1.2 Entschädigungsbetrag für den Kommandanten/Abteilungskommandanten	350,00 Euro jährlich
<u>2. Stellvertretender Kommandant/Abteilungskommandant</u>	
2.1 Pauschalbetrag für Telefongebühr	150,00 Euro jährlich
2.2 Entschädigungsbetrag für den Kommandanten/Abteilungskommandanten	200,00 Euro jährlich
<u>3. Gerätewart</u>	
Entschädigung	300,00 Euro jährlich
<u>4. Jugendwart</u>	
Entschädigung	200,00 Euro jährlich
<u>5. Stellvertretender Jugendwart</u>	
Entschädigung	100,00 Euro jährlich
<u>6. Kassier</u>	
Entschädigung	100,00 Euro jährlich
<u>7. Schriftführer</u>	
Entschädigung	100,00 Euro jährlich
<u>8. Sonstige Funktionsträger</u> (vom Gesamtausschuss gewählt)	
Entschädigung	100,00 Euro jährlich

§ 4
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von 12,50 Euro pro Stunde.
Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.
Für die Auslagen gelten analog die § 1 Abs. 2 u. 3 und § 2 Abs.3.

§ 5
Entschädigung für Feuersicherheitswachdienst bei Veranstaltungen

Für Feuersicherheitswachdienst bei Veranstaltungen wird für Personalkosten/Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 Euro/Stunde bezahlt.

§ 6

Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde angefordert.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr vom 19.12.1990 außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den 8. Januar 2009

Marsch
Bürgermeister